

# ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN • BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN  
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN • DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN  
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

Europäische Kommission  
Generaldirektion für Steuern und Zollunion  
Indirekte Steuern und Steuerverwaltung  
MwSt und sonstige Umsatzsteuern  
B-1049 Brüssel

Vorab per E-Mail

[taxud-tva-sfa@cec.eu.int](mailto:taxud-tva-sfa@cec.eu.int)

10785 Berlin, den 2. Juni 2006  
Schellingstraße 4  
Tel.: +49.30.20 21 24 11  
Fax: +49.30.20 21 19 24 00  
Pi/AK

## **Konsultationspapier zur Modernisierung der Mehrwertsteuerpflichten für Finanzdienstleistungen und Versicherungsleistungen**

**AZ: 611-10**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Zentrale Kreditausschuss (ZKA) begrüßt die Durchführung eines Konsultationsverfahrens zur Modernisierung der Mehrwertsteuerpflichten für Finanzdienstleistungen und Versicherungsleistungen. Im ZKA sind die fünf Spitzenverbände der deutschen Kreditwirtschaft zusammengeschlossen, die insgesamt mehr als 2.000 Kreditinstitute in Deutschland vertreten.

Insbesondere vor dem Hintergrund der Bestrebungen der Europäischen Kommission zur weiteren Förderung der Integration des europäischen Finanzdienstleistungsmarktes („Financial Services Action Plan“/FSAP) ist die Modernisierung der Mehrwertsteuerpflichten für Finanzdienstleistungen dringend erforderlich. Denn es ist gerade auch das geltende europäische Mehrwertsteuerrecht, das die Finanzdienstleistungsbranche an der Umsetzung effizienter Strukturen hindert.

Da Kreditinstitute überwiegend steuerfreie Umsätze erbringen, die den Vorsteuerabzug grundsätzlich ausschließen, wirkt die Umsatzsteuer entgegen dem Neutralitätsprinzip in der Finanzdienstleistungsbranche nicht neutral. Die nicht abzugsfähige Vorsteuer aus den bezogenen Eingangsleistungen wird damit zu einer definitiven Kostenbelastung für die Kreditwirtschaft. Diese „versteckte Umsatzsteuer“ konterkariert nicht selten die Entwick-

lung effizienter und betriebswirtschaftlich sinnvoller Geschäftsstrukturen, die zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Kreditwirtschaft in globalen Finanzmärkten unabdingbar ist. Hinzu kommt eine mangelnde Rechtssicherheit auf Grund einer fehlenden Definition, was unter Finanzdienstleistungen zu verstehen sein soll. Die Aufzählung der steuerfreien Finanzdienstleistungen in der 6. EG-Richtlinie ist zu eng und entspricht nicht mehr den heutigen Gegebenheiten.

Die deutsche Kreditwirtschaft stimmt mit Ihnen und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union darin überein, dass eine generelle Umsatzsteuerpflicht für Finanzdienstleistungen keine zielführende Lösung der aufgezeigten Probleme ist und hieran grundsätzlich auch kein Interesse besteht.

Insgesamt erscheinen aus unserer Sicht die wichtigsten Problemfelder im Rahmen der Umsatzbesteuerung von Finanzdienstleistungen in Deutschland bereits in dem Konsultationspapier genannt. Folgende Bereiche sind aus unserer Sicht hervorgehoben zu erwähnen:

- a) Generell muss bei der Überarbeitung der Bestimmungen Wert darauf gelegt werden, den administrativen Aufwand für die Unternehmen und auch die Verwaltung nicht zu erhöhen. Vielmehr muss darauf geachtet werden, diesen durch praxisnahe, eindeutige und möglichst einfach nachvollziehbare Regelungen zu verringern.
- b) Eine ausreichend trennscharfe Definition der steuerbefreiten Finanzdienstleistungen ist erforderlich, um die immer wieder auftretenden Auseinandersetzungen zwischen den Unternehmen und den nationalen Finanzbehörden bzw. letztendlich dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) über Abgrenzungsfragen vermeiden oder zumindest deutlich reduzieren zu können. Der Umfang der Steuerbefreiung muss vor allem bei der Auslagerung von Dienstleistungen oder Leistungselementen auf Dritte konkretisiert und für die Praxis anhand allgemeiner Abgrenzungskriterien handhabbar gemacht werden. Dies gilt auch im Hinblick auf neue Produkte (z.B. Finanzderivate) und neue Vertriebsstrukturen (z.B. mehrstufige Vermittlungen). Obwohl seit Einführung der Richtlinie im Mai 1977 der Finanzdienstleistungsbereich einem ständigen Wandel unterliegt, ist die Steuerbefreiungsvorschrift des Artikel 13 (B) (d) der 6. Richtlinie seit dem nicht grundlegend angepasst worden. Dem muss nunmehr bei der Überarbeitung der Vorschrift Rechnung getragen werden.

- c) Die Voraussetzungen für die Bildung von umsatzsteuerlichen Organschaften zwischen verschiedenen Unternehmen werden in den Mitgliedstaaten – wenn überhaupt – unterschiedlich umgesetzt. Die Möglichkeit der Bildung grenzüberschreitender Organschaften sieht die 6. Richtlinie bis dato nicht vor. Die Bestimmungen in der Richtlinie müssen eine einheitlichere Umsetzung gewährleisten und vor allem der wirtschaftlichen Entwicklung der letzten Jahrzehnte und dem europäischen Binnenmarkt Rechnung tragen. Aus diesem Grund und insbesondere auch vor dem Hintergrund der Gründung Europäischer Gesellschaften („Societas Europae“/SE) gewinnt die grenzüberschreitende Organschaft zusätzlich an Bedeutung. Dies gilt nicht zuletzt auch für Fragen der umsatzsteuerlichen Behandlung der grenzüberschreitenden Leistungen zwischen Betriebsstätten oder zwischen Betriebsstätten und Stammhaus, die in der Richtlinie selbst eindeutig geregelt werden müssen.
  
- d) Die derzeitigen Bestimmungen über selbständige Zusammenschlüsse von Personen, die eine steuerfreie Tätigkeit ausüben (Artikel 13 (A) (1) (f) der 6. Richtlinie) wurden nicht einheitlich oder gar nicht umgesetzt, obwohl die Richtlinie – im Gegensatz zur Bildung umsatzsteuerlicher Organschaften – den Mitgliedstaaten hier keine Wahlmöglichkeit eröffnet, sondern diese Vorschrift für alle Mitgliedstaaten verbindlich ist. Dies führt zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten. Problematisch ist das Erfordernis der Gewinnvermeidung bei diesen Zusammenschlüssen. Die Überarbeitung dieser Regelung muss eine einheitliche und einfache praktische Umsetzung gewährleisten.
  
- e) Die Aufteilung von nicht direkt zuordenbaren Vorsteuern in einen abzugsfähigen und nicht abzugsfähigen Teil wird in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich gehandhabt. Die Vorgaben der Richtlinie müssen so gefasst sein, dass sie eine weitgehend homogene und damit wettbewerbsneutrale nationale Umsetzung sicherstellen, wobei sie gleichzeitig den Unternehmen die Wahl zwischen einer Aufteilung nach festen Vorgaben oder einem individuellen Vorsteuerschlüssel ermöglichen müssen.

Für die skizzierten Problemfelder werden im Konsultationspapier verschiedene technische Lösungen beschrieben. Hierzu möchten wir im Einzelnen wie folgt Stellung nehmen:

## 1) Nullsteuersatz

Die Einführung eines so genannten Nullsteuersatzes auf Finanzdienstleistungen würde die Neutralität der Umsatzsteuer in diesem Bereich sicherstellen und wäre zudem eine transparente und in der Praxis einfach handhabbare Lösung. Die bisherige unechte Steuerbefreiung mit den geschilderten wirtschaftlichen Nachteilen würde zu einer echten Steuerbefreiung werden. Die administrativen Belastungen, die durch die Unterscheidung zwischen Ausgangsumsätzen mit Nullsteuersatz und anderen Umsätzen und die Zuordnung der Eingangsleistungen entstehen, rechtfertigen unseres Erachtens eine Ablehnung dieser Lösung nicht.

## 2) Erweiterung der Steuerbefreiungen

Nach Auffassung der deutschen Kreditwirtschaft stellt diese Alternative den aussichtsreichsten Weg dar, um das Mehrwertsteuerrecht in der 6. Richtlinie an die heutigen Erfordernisse anzupassen. Dabei sollte es sich jedoch nicht nur um eine Erweiterung der Steuerbefreiungsvorschriften im eigentlichen Sinne dieses Wortlauts handeln, sondern vielmehr sollte die **Klärung des Anwendungsbereichs der Steuerbefreiungsvorschriften im Vordergrund stehen**, insbesondere auch im Hinblick auf ausgelagerte Finanzdienstleistungen (Outsourcing) und mehrstufige Vertriebsstrukturen. Denn letztendlich muss durch die Modernisierung der Umsatzbesteuerung der Finanzdienstleistungen eine wesentlich größere Rechtssicherheit für die Kreditinstitute erreicht und gleichzeitig die Neutralität der Umsatzsteuer gewährleistet werden.

Dies kann nur unter Beachtung der von der Rechtsprechung des EuGH aufgestellten Grundsätze zur Definition einer umsatzsteuerbefreiten Finanzdienstleistung geschehen. Die unabhängig von der Art der jeweiligen Finanzumsätze geltenden generellen Aussagen des EuGH sollten in einer Verordnung festgeschrieben werden. Hierzu gehören insbesondere folgende Grundsätze:

- Für das Vorliegen einer Finanzdienstleistung ist die Person des Leistenden und des Leistungsempfängers unbeachtlich.
- Für das Vorliegen einer Finanzdienstleistung sind die zivilrechtlichen Beziehungen zwischen Leistendem und Leistungsempfänger unbeachtlich.

Zum Outsourcing von Dienstleistungen hat der EuGH weitere Konkretisierungen formuliert. Um eine steuerbefreite Finanzdienstleistung darzustellen, muss die Leistung die wesentlichen und spezifischen Elemente einer Finanzdienstleistung enthalten. Eine Finanzdienstleistung kann in mehrere Teilleistungen aufgeteilt werden, solange diese Voraussetzungen erfüllt sind. Es sollte, um diese Grundsätze umzusetzen, explizit normiert werden, dass alle Leistungen, die Teil der Leistungserbringung an den Kunden sind, von der Umsatzsteuer befreit sind, auch wenn sie nicht durch den unmittelbaren Vertragspartner des Kunden erbracht werden, sondern von diesem als Dienstleistung von einem Dritten bezogen werden. Die Leistungen müssen zur Erbringung einer umsatzsteuerfreien Dienstleistung erforderlich sein.

Unseres Erachtens reicht alleine die Festschreibung der EuGH-Grundsätze aber nicht aus, sondern ergänzende Hinweise zur praktischen Anwendung derselben sind unerlässlich.

Gleichzeitig sollte bei der Überarbeitung der Steuerbefreiungsvorschriften auch eine Vereinfachung der Regelungen angestrebt werden. Aus unserer Sicht wäre es ein effektiver Beitrag zur Vereinfachung der Definition der Finanzdienstleistungen, wenn diese - als Ausnahmen von der generellen Steuerpflicht aller Leistungen formulierten Tatbestände - nicht wiederum durch Rückausnahmen eingegrenzt würden. Für die Rückausnahmen, zum Beispiel bei der Vergabe von Krediten betreffend die Verwaltung fremder Kredite und Kreditsicherheiten, die Ausnahme bei Umsätzen mit Wertpapieren hinsichtlich der Wertpapierverwahrung und -verwaltung und beim Einzug von Forderungen (Factoring), gibt es nach unserem Dafürhalten keine nachvollziehbaren Gründe. Die haushaltsrelevanten Auswirkungen einer Steuerbefreiung für diese Leistungen dürften sich nach unserer Einschätzung anhand der Bedeutung dieser Leistungen in der kreditwirtschaftlichen Praxis in engen Grenzen halten.

Die eigentliche Methode der Neubestimmung der steuerbefreiten Dienstleistungen sollte sich unseres Erachtens am grundlegenden Zweck und den Funktionen einer steuerbefreiten Dienstleistung orientieren und die Finanzdienstleistungen weitgehend umschreiben. Die Verwendung einer wirtschaftlich orientierten Definition der Dienstleistungen ist aus unserer Sicht problematisch, da sich der wirtschaftliche Inhalt bestimmter Dienstleistungen über die Jahre verändert, während Zweck und Funktion eher eine dauerhaft anwendbare Neubestimmung einer Finanzdienstleistung versprechen. Insofern würde sich das Instrument der Verordnung nach Artikel 29a der 6. Richtlinie anbieten.

Die 6. Richtlinie enthält die grundlegenden Bestimmungen des Mehrwertsteuersystems und legt dessen Struktur fest. Sie lässt den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung in nationales Recht gewisse Spielräume, z.B. die Ausübung von Wahlrechten. Von ihrer Funktion ist eine solche Rechtsnorm nicht dazu bestimmt, in aller Detailschärfe Regelungen oder Definitionen zu formulieren. Aus unserer Sicht wäre es daher eine sinnvolle und effektive Ergänzung zur Überarbeitung der Richtlinie, diejenigen Regelungen, welche zur Aufnahme in eine Richtlinie nicht geeignet erscheinen, im Rahmen einer Verordnung festzulegen. Dies wurde schon in der jüngsten Vergangenheit praktiziert. Die Verordnung (EG) Nr. 1777/2005 des Rates vom 17. Oktober 2005 (ABL. L 288/1) formuliert Durchführungsvorschriften zur 6. Richtlinie. Das Instrument der Verordnung hat den Vorteil, dass es nicht in nationales Recht transferiert werden muss und durch die unmittelbare Anwendbarkeit ein hohes Maß an einheitlicher Rechtsanwendung in den Mitgliedstaaten gewährleistet. Darüber hinaus ermöglicht eine Verordnung eine schnellere und flexiblere Reaktion auf neue Entwicklungen im Finanzdienstleistungsbereich, was zu größerer Rechtssicherheit für die Kreditwirtschaft aber auch für die nationalen und europäischen Finanzbehörden führt.

### **3) Einheitlich begrenzte Option zum Mehrwertsteuerabzug**

Bei dieser Lösung überwiegen aus unserer Sicht die schon im Konsultationspapier geschilderten Nachteile. Der Vorteil durch den zusätzlichen Vorsteuerabzug würde durch den nötigen Verwaltungs- und Abgrenzungsaufwand aufgewogen. So wie die Abgrenzung der steuerfreien zu den steuerpflichtigen Umsätzen im derzeitigen Rechtszustand erhebliche Probleme bereitet, würde ein ähnliches Konfliktpotential innerhalb des steuerfreien Bereichs durch die Abgrenzung zwischen zum Vorsteuerabzug berechtigenden und nicht berechtigenden Umsätzen geschaffen.

### **4) Option zur Mehrwertsteuer für Dienstleistungen im Bereich B to B**

Nach Artikel 13 (C) der 6. Richtlinie können die Mitgliedstaaten den Steuerpflichtigen das Recht einräumen, für die Besteuerung bestimmter steuerfreier Finanzdienstleistungen zu optieren. Diese Möglichkeit besteht in Deutschland seit der Einführung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems, und zwar unter folgenden Voraussetzungen:

- Der Umsatz muss an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen erbracht werden (B2B).
  - Die Option wirkt sich nur in der Unternehmerkette aus, dem Endverbraucher bleibt die Vergünstigung der Steuerbefreiung.
  
- Der Unternehmer kann für jeden einzelnen Umsatz entscheiden, ob er die Option ausübt oder nicht (Prinzip der Einzeloption). Die Option kann dabei durch konkludentes Verhalten zum Ausdruck gebracht werden und muss der Finanzbehörde nicht vorher angezeigt werden.
  - Die Regelung bleibt so flexibel und der Unternehmer kann sie den wirtschaftlichen Gegebenheiten, aber auch den Wünschen des Leistungsempfängers anpassen, denn er ist nicht für einen bestimmten Zeitraum an die Option gebunden.
  
- Auch bei einem unternehmerischen Leistungsbezug ist das Recht zur Ausübung der Option daran geknüpft, dass der Leistungsempfänger zum Abzug der Vorsteuer aus dieser Leistung berechtigt ist (keine Ausführung steuerfreier Leistungen).
  - Ansonsten würde das Problem der nicht abziehbaren Vorsteuer nur auf die nächste Stufe verlagert.

Die Option zur Umsatzsteuer verbessert die Vorsteuerabzugsquote für die Kreditinstitute und trägt damit insoweit zur Neutralität der Umsatzsteuer bei. Da der tatsächlichen Umsetzung aber häufig auch praktische Probleme entgegenstehen, wird von dieser Möglichkeit in Deutschland nicht allgemein Gebrauch gemacht. So muss das Kreditinstitut genau feststellen, ob der Kunde Unternehmer ist und die Leistung auch für seinen unternehmerischen Bereich verwendet und nicht privat in Anspruch nimmt (dies ist insbesondere bei natürlichen Personen der Fall, die immer auch über einen nichtunternehmerischen Bereich verfügen). Ansonsten geht das Kreditinstitut das Risiko ein, dass es bei einer späteren Außenprüfung die Umsatzsteuer schuldet, wobei gleichzeitig dem Kunden der Vorsteuerabzug untersagt ist. Die Ermittlung der Unternehmereigenschaft des Kunden und der Nachweis, dass der Umsatz tatsächlich für unternehmerische Zwecke eingesetzt wird verursacht erheblichen Mehraufwand bedingt durch die technische Umstellung der Systeme und die damit verbundenen Kosten. Nicht zuletzt stellt sich bei der Option zur Umsatzsteuer auch die Frage nach der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage, die bei einigen Finanzumsätzen – insbesondere bei Margenumsätzen - nicht ohne weiteres festgestellt werden kann. Aus diesen Gründen kann die Option zur Umsatzsteuer nicht die alleinige Lösung zur Verbesserung der Umsatzbesteuerung der Finanzdienstleistungen sein. Sie sollte gleichwohl als ein Baustein in einer Gesamtlösung fungieren.

Auch unter Wettbewerbsgesichtspunkten sollte daher allen Mitgliedstaaten verbindlich vorgeschrieben werden, den Steuerpflichtigen das Wahlrecht einzuräumen, bei bestimmten Finanzdienstleistungen für eine Besteuerung optieren zu können. Zur Wahrung der erforderlichen Flexibilität der Kreditinstitute sollte hierbei dem zuvor beschriebenen Prinzip der Einzeloption gefolgt werden. Um auch den heutigen Entwicklungen im internationalen Finanzdienstleistungsverkehr Rechnung zu tragen und nicht zuletzt im Hinblick auf die weitere Integration des europäischen Finanzdienstleistungsmarktes müsste mit der Überarbeitung dieser Vorschrift auch eine grenzüberschreitende Option möglich und vor allem klar geregelt werden.

### 5) Grenzüberschreitende Mehrwertsteuer-Strukturen

Ungeachtet der Tatsache, dass die Bildung von umsatzsteuerlichen Organschaften bisher in den Mitgliedstaaten - wenn überhaupt - unterschiedlich umgesetzt wurde, gibt es nach unseren Erfahrungen ein großes Bedürfnis in der Praxis dieses Instrument zu harmonisieren und vor allem grenzüberschreitend einsetzen zu können.

Kreditinstitute sind wegen des großen Umfangs steuerbefreiter Leistungen nur eingeschränkt zum Vorsteuerabzug berechtigt mit der Folge, dass insoweit die Umsatzsteuer für Kreditinstitute zu einer definitiven Kostenbelastung wird. Für Kreditinstitute spielt daher – anders als bei uneingeschränkt zum Vorsteuerabzug berechtigten Unternehmen – die Organschaft eine erhebliche Rolle, um einen steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungsaustausch zwischen Konzerngesellschaften zu vermeiden. Das deutsche Umsatzsteuerrecht ermöglicht zwar die Bildung von Organschaften (§ 2 Absatz 2 Umsatzsteuergesetz/USTG), jedoch sind die Voraussetzungen sehr restriktiv. Eine Organschaft setzt eine finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische **Eingliederung** in das Unternehmen des Organträgers voraus. Artikel 4 (4) der 6. Richtlinie hingegen verlangt lediglich finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische **Beziehungen**. In Deutschland können daher wegen der restriktiven Umsetzung der 6. Richtlinie oftmals nicht die Voraussetzungen geschaffen werden, um eine umsatzsteuerliche Organschaft zu bilden und damit einen steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungsaustausch zwischen Konzerngesellschaften zu unterbinden.

Vor diesem Hintergrund ist jede Einschränkung der Möglichkeit zur Bildung von Organschaften aus Sicht der Kreditwirtschaft abzulehnen. Insbesondere die im Richtlinienvorschlag vom 16. März 2005 (KOM (2005) 89) vorgeschlagene Ergänzung des Artikel 4 (4) der 6. Richtlinie, dass durch die Anwendung der Vorschrift zur Bildung von Organschaft-

ten den Steuerpflichtigen keine ungerechtfertigten Vor- oder Nachteile entstehen dürfen, ist aus unserer Sicht sehr bedenklich. Da der Richtlinienvorschlag keine Definition von „ungerechtfertigten Vor- und Nachteilen“ vorsieht, besteht die Gefahr, dass die Mitgliedstaaten diese unbestimmten Begriffe unterschiedlich auslegen werden. Dies würde jedoch den aktuellen Harmonisierungsbestrebungen im Rahmen der Initiative zur Modernisierung der Mehrwertsteuerpflichten für Finanzdienstleistungen widersprechen.

Angesichts der zunehmenden Internationalisierung und Globalisierung der Finanzmärkte und nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der Gründung Europäischer Gesellschaften gewinnen grenzüberschreitende umsatzsteuerliche Organschaften zusätzlich an Bedeutung, damit Kreditinstitute effiziente Geschäftsstrukturen, die nicht durch eine zusätzliche Umsatzsteuerbelastung konterkariert werden, implementieren und damit wettbewerbsfähig bleiben können. Letztendlich darf die Umsatzbesteuerung auch nicht von der rechtlichen Struktur von Gesellschaften abhängig gemacht werden. Es ist kein Grund ersichtlich, warum Leistungen in einer „Betriebsstättenstruktur“ anders beurteilt werden sollten als in einer „Tochtergesellschaftsstruktur“. Hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Behandlung der Leistungen zwischen Betriebsstätten oder zwischen Betriebsstätten und Stammhaus hat der EuGH bereits den richtigen Wege vorgegeben. In seinem Urteil vom 23. März 2006 in der Rechtssache FCE (C-210/04) hat er entschieden, dass Leistungen zwischen Stammhaus und nicht selbständigen Betriebsstätten nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Auch der geänderte Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission bezüglich des Ortes der Dienstleistung (KOM [2005] 334 vom 20. Juli 2005) – wie auch der ursprüngliche (KOM [2003] 822 vom 23. Dezember 2003) - sieht in einem neuen Absatz 6 des Artikel 6 der 6. Richtlinie eine dahingehende Klarstellung vor, dass Dienstleistungen zwischen verschiedenen Niederlassungen eines Unternehmens nicht der Umsatzsteuer unterliegen sollen. Dem Vernehmen nach war die vorgeschlagene Regelung jedoch innerhalb der Mitgliedstaaten bislang nicht konsensfähig. Angesichts des nunmehr vorliegenden EuGH-Urteils sollte sich dies jetzt allerdings ändern.

Die Steuerbefreiung für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß Artikel 13 (A) (1) (f) der 6. Richtlinie wird derzeit in Deutschland von Kreditinstituten nicht genutzt. Dies beruht darauf, dass die Norm in Deutschland nur für einen sehr engen Anwendungsbereich (Gesundheitswesen) in nationales Recht umgesetzt wurde. Aber auch in dieser Frage gibt es in der Praxis ein starkes Interesse, die verbindliche Vorgabe der Richtlinie umzusetzen und Unklarheiten zu beseitigen. Denn auch die Möglichkeit der Bildung steuerfreier Zusammenschlüsse in der Kreditwirtschaft ist ein Beitrag zur Implementierung effizienterer Geschäftsstrukturen durch die Zentralisierung von Funktionen und Nutzung von Kosten-

synergien. Dadurch, dass die Leistungen von der Umsatzsteuer befreit sind, entsteht keine „versteckte Umsatzsteuer“ und das Neutralitätsprinzip der Umsatzsteuer kann hier gewahrt werden. Aus der 6. Richtlinie geht jedoch nicht zweifelsfrei hervor, welche Steuerbefreiungen erfasst sein sollen. Die Überschrift von Artikel 13 (A) lautet nämlich: „dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten“. Im Urteil vom 20. November 2003 (C-8/01) in der Rechtssache Taksatorringen hat der EuGH dieser Frage allerdings keine besondere Beachtung geschenkt. Unseres Erachtens sollte die Norm in Artikel 13 (B) („Sonstige Steuerbefreiungen“) überführt werden, um sie eindeutig für alle steuerbefreiten Tätigkeiten zu öffnen und damit Rechtsunsicherheiten und Wettbewerbsverzerrungen zu beheben.

**Unsere Position** fassen wir damit abschließend wie folgt zusammen:

Damit die europäischen Kreditinstitute angesichts der zunehmenden Internationalisierung und Globalisierung der Finanzmärkte wettbewerbsfähig bleiben, müssen sie kosteneffiziente Geschäftsstrukturen implementieren können, ohne dass eine zusätzliche Umsatzsteuerbelastung entsteht, die die gewünschten Synergieeffekte regelmäßig wieder neutralisiert. Zu diesem Zweck muss die Neutralität der Umsatzsteuer für die Kreditwirtschaft sichergestellt werden, insbesondere im Hinblick auf Leistungen innerhalb einer Unternehmensgruppe. Zur Sicherstellung einer größeren Rechtssicherheit muss die 6. Richtlinie den heutigen Gegebenheiten angepasst und die Vorschriften konsistent in nationales Recht in allen EU-Mitgliedstaaten umgesetzt werden. Hierzu bedarf es einer dringenden Klärung des Anwendungsbereichs der Steuerbefreiungsvorschriften, die – ergänzend zu den grundlegenden Regelungen in der 6. Richtlinie – im Rahmen einer Verordnung vorgenommen werden sollte.

In diesem Sinne bitten wir Sie, unsere Ausführungen bei der Überarbeitung der 6. Richtlinie zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Für den

ZENTRALEN KREDITAUSSCHUSS

Bundesverband der Deutschen  
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.



Dr. Christopher Pleister

i. V.  


Dirk Pick